
Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder

1. Wahltag

Am **Sonntag, dem 13. September 2020** findet die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder statt.

Wahlzeit ist von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Bochum ist in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** zu folgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 18:00 Uhr,

in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Raum 069, gegeben; der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Wegen der automatisierten Führung wird die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** Einspruch zur Niederschrift in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Raum 069, während der oben genannten Öffnungszeiten einlegen. Der Einspruch kann in der genannten Frist auch schriftlich an das Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Oberbürgermeisters kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGI. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (**1. September 2020**) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Wählen kann nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 6 Absatz 3 Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bochum zu wählenden Mitglieder - Wahlordnung).

4. Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr oder er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlschein

Die Inhaberinnen und Inhaber eines Wahlscheines können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag gemäß § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz

1. im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben;
 - b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind;
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020** bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ) in 44787 Bochum, Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Raum 069,

oder in einer der Bezirksverwaltungsstellen

- Rathaus Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum,
- Amtshaus Gerthe, Heinrichstr. 42, 44805 Bochum,
- Amtshaus Langendreer, Carl-von-Ossietzky-Platz 1, 44892 Bochum,
- Uni-Center Querenburg, Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum,
- Amtshaus Weitmar, Hattinger Str. 387, 44795 Bochum,

persönlich (mündlich, aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch (auch per FAX oder E-Mail)

unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsdatums und der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden.

Öffnungszeiten sind:

Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum:

montags bis freitags	8:00 bis 18:00 Uhr
----------------------	--------------------

Bezirksverwaltungsstellen für Wahlangelegenheiten:

montags bis mittwochs	8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 bis 14:00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, jedoch nur im **Wahlbüro, 44787 Bochum, Junggesellenstr. 8, Zimmer 207**, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ebenfalls nur im Wahlbüro, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Die Öffnungszeiten des Wahlbüros, Junggesellenstr. 8 in 44787 Bochum, am Wahlwochenende sind folgende:

Samstag, 12. September 2020	8:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 13. September 2020	8:00 bis 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch erhoben werden.

Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift. Im Übrigen ist die Wahlhandlung in einem Merkblatt beschrieben, das den Briefwahlunterlagen beiliegt.

Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Am Wahltag kann er bis 16:00 Uhr nur noch in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum abgegeben werden.

Bochum, den 10. August 2020



Thomas Eiskirch
Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.